

Mietvertrag Vertragsbedingungen

Mietobjekt: Gemeindebus der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand

VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS/BENÜTZUNG DES FAHRZEUGES

Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.

Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem Europcar diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Das Fahrzeug muss in dem bei der Abholung übergebenen Zustand retouregegeben werden.

Falls der Mieter/Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/Fahrer fährt, oder das er durchquert. Europcar macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Europcar keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze und Vorschriften) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, für die das Fahrzeug in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/ Fahrer zu vertreten sind.

Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen sind zu beachten.

Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und

die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist.

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

Während der Anmietung sind Mieter/Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, jedoch unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung. Der Mieter/Fahrer hat insbesondere die Fahrzeugüberprüfungen durchzuführen, die für die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. Öl-, Kühlwasserstand und Reifendruck zu kontrollieren und erforderlichenfalls Öl, Kühlwasser, Wischwasser, Frostschutz oder Luft nachzufüllen.

Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen.

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Die Gemeinde Höflein an der Hohen Wand ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.

Der Mieter/Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

Benützung des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit Europcar vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung.

Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.

Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.

Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschritten wird.

Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.

Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde.

Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.

Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.

Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann. Europcar behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die Schlüsselübergabe wird direkt mit der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand abgewickelt.

Kosten

1 Ganzer Tag (24 Stunden).....€ 100,00 (für ortsansässige Vereine € 75,00)

1 Halber Tag (12 Stunden).....€ 50,00 (für ortsansässige Vereine € 35,00)

Vertrag Busvermietung XY

Mieter:

Vorname, Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Adresse: _____

Fahrer (falls vom Mieter abweicht):

Vorname, Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Adresse: _____

Führerschein-Kopie beilegen!

Reservierungsdatum mit Zeitangabe:

Mietdauer: _____

Abholdatum/Zeit: _____

Rückgabedatum/Zeit: _____

Datum: _____ Unterschrift des Mieters: _____